

GZ: 2025-0.808.856

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Stubenring 1, 1010 Wien, als Auftraggeberin und die Austrian Business Agency GmbH (ABA), Operngasse 3, 1010 Wien, als Auftragnehmerin schließen nachstehende

ZUSATZVEREINBARUNG zum

WERKVERTRAG

GZ 2025-0.088.961

**„Leistungserbringung zu equalitA - Gütesiegel für innerbetriebliche Frauenförderung
und Auszeichnung für besondere Maßnahmen im Bereich der Frauenförderung“**

ab.

Punkt 1: Die Präambel wird wie folgt geändert:

1. Fortsetzung des Gütesiegels EqualitA

Auf Wunsch des Bundesministeriums für ~~Arbeit und Wirtschaft~~ **Wirtschaft, Energie und Tourismus** soll die Initiative Gütesiegel EqualitA fortgesetzt werden. Das Projekt beruht auf Entwicklungsarbeiten und Konzepten der Auftragnehmerin und wurde im Rahmen der Frauenförderung am 06.03.2020 vom ehem. BMDW (nunmehr ~~BMAW~~ **BMWET**) gestartet und mit vier Werkverträgen mit der ABA in den Jahren 2021/22, 2022/23, 2023/24 und 2024/2025 vertragskonform abgewickelt.

Die neue Vereinbarung zwischen dem ~~BMAW~~ **BMWET** und der ABA soll vorerst im Zeitraum vom 1. Februar 2025 bis zum ~~31. Juli 2025~~ **31. Dezember 2025** gelten.

2. Ausgangslage und Motivation

Frauenpolitik ist Wirtschaftspolitik. Aufgrund von verschiedenen Maßnahmen betreffend Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsmaßnahmen durch die ABA ist die Anzahl an Einreichungen und der Betreuungsumfang im Rahmen des Projektes gestiegen. Eine Auslagerung an die ABA seit dem Jahr 2021 stellt daher eine gute Möglichkeit dar, den vollen Qualitätsumfang der Betreuung der Initiative in bewährter Weise weiterhin gewährleisten zu können. Zudem verfügt die

ABA über das notwendige Know-how im Bereich Fachkräfte und ist erste Anlaufstelle für Unternehmen im Bereich der Fachkräfte sowie der Standorterweiterung, weshalb sich in der Bewerbung des Gütesiegels deutliche Synergieeffekte ergeben. Ebenso kann durch die Expertise der ABA die Beratung zur Erlangung des Gütesiegels professionell abgewickelt werden. Die bereits mehrmals erfolgte Beauftragung der ABA zeigt deutliche Erfolge hinsichtlich der Steigerung der Anzahl der Gütesiegel und der Qualität an Einreichungen für die Auszeichnungen.

Mit der Fortsetzung der Initiative Gütesiegel „EqualitA“ kann auf die bereits erzielten Imageeffekte aufgebaut und das positive Bild des Wirtschaftsstandortes weiter gestärkt werden. Die Austrian Business Agency GmbH soll die Organisation und Bewerbung des Gütesiegels „equalitA“ und der Auszeichnung für die innerbetriebliche Frauenförderung „equalitA“ in bewährter Weise auch vom 01.02.2025 - ~~31.07.2025~~ **31.12.2025** übernehmen. Die ABA verfügt mit den Bereichen Invest in Austria und Work in Austria über äußerst fundierte Erfahrungen in Standortfragen. Frauenförderung ist Teil der Standort- und Wirtschaftspolitik, da es darum geht, das Potenzial von Frauen zu heben auch angesichts des derzeitigen Fachkräftemangels. Die ABA kann hier als etablierte Organisation mit hervorragenden Kontakten zu österreichischen Unternehmen die Bekanntmachung des Gütesiegels „equalitA“ mittels Kommunikationsmaßnahmen sowie der Auszeichnung für innerbetriebliche Frauenförderung weiter erfolgreich bewerben und damit voranbringen. Zudem ergeben sich aufgrund der Aufgaben der ABA im Bereich Etablierung eines Talent-Kompetenzzentrums zahlreiche Synergien, die hierbei optimal genutzt werden können.

Punkt 2: §1 wird wie folgt geändert:

§ 1 LEISTUNG

Die Auftraggeberin erteilt und die Auftragnehmerin übernimmt den Auftrag zu folgendem Thema:

„Leistungserbringung zu equalitA - Gütesiegel für innerbetriebliche Frauenförderung und Auszeichnung für besondere Maßnahmen im Bereich der Frauenförderung“

Die in sich geschlossene Arbeit umfasst folgende Leistungen:

1. Organisation, Abwicklung und laufende Betreuung des Gütesiegels
2. Bekanntmachung des Gütesiegels und der Auszeichnung equalitA
3. Organisation und Kommunikation von Veranstaltungen zur Verleihung des Gütesiegels
4. Unterstützung des ~~BMW~~ **BMWET** bei der Organisation eines Events zur Verleihung der Auszeichnung für innerbetriebliche Frauenförderung
5. Strategische Vermarktung und Beratung
6. Inhaltliche Weiterentwicklung des Konzepts für equalitA
7. Gütesiegel Inhaber vor den Vorhang holen

8. Absprache und Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im **BMAW-BMWET**

(lt. Leistungsverzeichnis/-beschreibung lt. Angebot)

Das Angebot (inklusive Leistungsverzeichnis/-beschreibung) vom Jänner/Februar 2025 **sowie das Angebot „Grobkonzept Verlängerung equalitA - Gütesiegel für innerbetriebliche Frauenförderung und Auszeichnung für besondere Maßnahmen im Bereich der Frauenförderung“ vom 11. August 2025** bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages

Punkt 3: § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 ZEITPLAN UND ERFÜLLUNGORT

Die im § 1 angeführten Leistungen werden nach folgendem Zeitplan erbracht:

01. Februar 2025 - ~~31. Juli 2025~~ **31. Dezember 2025**

Punkt 4: § 3 Abs 2. wird wie folgt geändert:

§ 3 ABNAHME

(2) Das Abnahmeverfahren erfolgt binnen 30 Tagen¹ ab ~~31.07.2025~~ **31.12.2025** und endet mit der Abnahmeerklärung der Auftraggeberin gemäß Abs. 1. Erst mit Zugang der schriftlichen Abnahmeerklärung bei der Auftragnehmerin geht die Gefahr auf die Auftraggeberin über und beginnt die Frist für die Gewährleistung zu laufen. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und aller sonstigen Risiken, die mit den vertragsgegenständlichen Leistungen verbunden sind, die Auftragnehmerin.

Punkt 5: § 4 Abs 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 4 AUFTRAGSENTGELT

(1) Für die gesamte auf Grund dieses Vertrages der Auftragnehmerin entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich der hierbei anfallenden Kosten wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für das von der Auftragnehmerin unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal, einschließlich der steuerlichen und sozialen Lasten, sowie den aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Kosten, wird **ein Gesamtbudget in Höhe von EUR ~~80.000,00~~ 140.000,00** (in Worten: ~~achtzigtausend~~ **einhundertvierzigtausend** Euro) inklusive Umsatzsteuer vereinbart.

¹ Gem. § 100 Abs. 3 BVergG 2018 darf das Abnahmeverfahren grundsätzlich nur max. 30 Tage betragen.

- (2) Das Entgelt beinhaltet ausschließlich eine dem Kostendeckungsprinzip entsprechende Vergütung für die im Vertragszeitraum vom 01. Februar 2025 bis ~~31. Juli 2025~~ **31. Dezember 2025** bei der Durchführung dieses Vertragsverhältnisses entstandenen Aufwendungen.

Punkt 6: § 5 Abs 1 wird wie folgt geändert:

§ 5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Die Bezahlung des Entgelts erfolgt nach ~~Abnahme der Endabrechnung zum Stichtag 31.07.2025~~ **Gegenzeichnung der vom BMWET signierten Zusatzvereinbarung durch die Austrian Business Agency GmbH**. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach ~~erfolgter Abrechnung~~ **Rechnungslegung, spätestens im Dezember 2025**. Im Zuge der Endabrechnung muss die Auftragnehmerin einen Schlussbericht **im Jänner 2026** vorlegen. **Die Endabrechnung der ABA kann jedoch erst im Jänner 2026 an das BMWET erfolgen, die ABA GmbH refundiert dann eine etwaige Gutschrift nach Endabrechnung.**

Punkt 7: § 15 wird wie folgt ergänzt:

§ 15 VERTRAGSBESTANDTEILE

- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkverträge über geistige Dienstleistungen in der geltenden Fassung,
- die Beilage Ia (Vereinbarung über die gemeinsame Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. Art 26 DSGVO),
- das Anbot der ABA vom Jänner/Februar 2025
- **Das Anbot „Grobkonzept Verlängerung equalitA - Gütesiegel für innerbetriebliche Frauenförderung und Auszeichnung für besondere Maßnahmen im Bereich der Frauenförderung“ vom 11. August 2025**

bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Vertrag samt Beilagen, danach die "Allgemeinen Vertragsbedingungen" und sodann das Anbot.

Wien, Oktober 2025

	Unterzeichner	Florian Frauscher
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-14T10:29:53+02:00
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Auftraggeberin



Auftragnehmerin